3. Em. Königlichen Majestät Staatsregierung zu ermächtigen, im Berordnungswege Bestimmung babin zu treffen, daß bie in § 11 des Gefetes vom 23. Juli 1861 enthaltene Borfdrift auch auf folche Fälle von Grundstücksvertauschungen Anwendung finden foll, wo es sich überhaupt um die Erreichung wirthschaftlicher Bortheile handelt, und ben betreffenden Behörben in biefer Richtung Anweifung zugeben zu laffen.

Indem wir daher diese unfere Untrage Em. Königlichen Majestät bulbvoller Berücksichtigung empfehlen, verharren wir in unwandelbarer Treue und tiefster Chrerbietung bes Elbgeordineien Weeg, bie Diemembratische das gaben beit

Berireter ber Berireter ber klimielandschaft Ehmunig, bas langlaime Ber-

fahren in Dismembrationefinden betreffenb.

Em. Königlichen Majeftat

Allerburdlandtigfter ic. ic. ic.

1. ber Albgeordnete Beeg folgenden Antron: Die hohe Staateregierung zu erfuhen, Die Roften für Diemembrationen landwirtbicaftlicher Genmeftliche, beren Object nicht mehr

ben 21. März 1868.

60 allerunterthänigst treugehorsamste Ständeversammlung.

Din bie Ständeverlammlung baben

2. Die Berireter ber Amistanbicaft Chemnin bas Gefuch gerichtet: ba bas Diemembrationeversahren angerpromulich viel Reif megnehme und eine Albhülfe auf irgend eine Beife bringend nethig fei, ibre biesfallfige Defcmerbe einer näheren Grörferung und Erwägung ju amterioce en.

Wir haben beibe Gingaben, nachbem wir guver einen Cemmiffar Ew. Konigliden Wajeftat Cleateregleung zugewegen batten, verfassungsmäßig berathen und haben babei folgende Wefchliffe gefoßt:

1. En. Königliden Wajeftat Giaateregierung gur Ermagung aufeim gu neben sinwierveit eine Ermäßigung ber Koften bei geringfügigen Dismembrationsfällen und bei Bertaufdung von Grundfliden werde eintreten tonnen;

2. Ero. Roniglichen Dajeftat Stadieregierung zu erfuchen, geeignete Wahregeln zur fcnelleren Erledigung ber Dismembrations- und Grand. findegusammenlegungesachen zu treffen ;